

Information aus der Arbeitsgruppe Bürgerbüro

Rückgabe der Lohnsteuerkarten 2003 bis spätestens 31.12.2004

Information des Finanzamtes

Jeder **Arbeitgeber** ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmern nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte zu erteilen bzw. sollte eine solche nicht vorliegen, eine Besondere Lohnsteuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck auszustellen. Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ist die Lohnsteuerbescheinigung auf der Freistellungsbescheinigung nach § 3 Nr. 39 i.V.m. § 39a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes (EstG) zu erteilen.

Der **Arbeitgeber** hat den Arbeitnehmern, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, die Lohnsteuerkarte 2003, die Besondere Lohnsteuerbescheinigung 2003 oder die Freistellungsbescheinigung 2003 nach Beendigung des Dienstverhältnisses oder Ablauf des Gültigkeitsjahres unverzüglich zu übergeben.

Der **Arbeitgeber** hat die Lohnsteuerbescheinigungen und Freistellungsbescheinigungen, die den Arbeitnehmern nicht ausgehändigt wurden, beim zuständigen Betriebsstätten-Finanzamt bis zum 31.12.2004 einzureichen.

Arbeitnehmer und andere Personen, die noch im Besitz Ihrer Lohnsteuerkarte 2003 sind, haben diese ebenfalls spätestens bis zum 31.12.2004 dem Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk die Gemeinde liegt, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Dies gilt jedoch nicht, wenn die Lohnsteuerkarte einer Einkommensteuererklärung beizufügen ist.